

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

E. Friedel: Fragekasten.

Ich deutete an, daß sich seit der Vorstands- und Ausschußsitzung vom März d. J. der Etat bereits heute als undurchführbar erwiesen hat. Mit Recht wurde die Herausgabe eines Archivbandes, die mehrere Jahre unterblieben ist, gefordert und beschlossen. Das Material dafür hat sich dermaßen angehäuft, daß die Druckkosten die Mittel eines Jahres übersteigen. Darum soll die Ausgabe auf 3000 Mk. beschränkt und auf zwei Jahre verteilt werden. Für das laufende Jahr müßte sich danach ein Fehlbetrag von ca 1500 Mk. ergeben, dessen Tilgung dem nächsten Jahre zufällt. Hoffen wir, daß das Archiv den Aufwendungen und den Erwartungen unserer Mitglieder entspricht. Von diesem Gesichtspunkte bitte ich, den vorgelegten Etat zu betrachten und dem Vorstandsbeschlusse zuzustimmen.

Berlin, den 30. April 1910.

E. Rönnebeck.

III. Herr Buchholz legt die vom Konsistorium der Französischen Kirche zum Andenken an die im Jahre 1909 stattgehabte Feier des 400-jährigen Geburtstages des Reformators gestiftete Calvin-Medaille vor.

Die von Alb. Moritz Wolff entworfene, von der Awas Münze (A. Werner & Söhne) geprägte Medaille hat einen Durchmesser von 6 cm.

Die Hauptseite zeigt das Brustbild Calvin's und die Umschrift: „Jean Calvin“ „30. Juil. 1509.“ „30. Juili 1909.“ Auf der Rückseite hält eine sitzende weibliche Figur ein nacktes Knäblein mit der Rechten an sich, während die Linke auf der Bibel lehnt. (Wohl symbolisch die evangelische Kirche und die Französische Kolonie). Hinter dieser Gruppe steht, gleichsam sie schützend, Kaiser Wilhelm II., in der Rüstung Joachims II., die Rechte auf das Schwert gestützt, am linken Arm den Schild haltend. Im Hintergrund erscheint das Denkmal des Großen Kurfürsten. Umschrift: „Post tenebras lux.“ „La Colonie française de Berlin.“

IV. Herr Professor Dr. Zache: Die Geschichte der Geologie der Provinz Brandenburg mit Lichtbildern. Der Vortrag wird in abgeänderter Form als besonderer Aufsatz erscheinen.

V. Nach der Sitzung zwangloses Beisammensein im Marinehaus.

Fragekasten.

Herrn N.N. Ist ein Hünengrab ein öffentliches Denkmal? — Die Frage muß meines juristischen Erachtens unbedingt im Sinne des Strafgesetzbuches bejaht werden, dessen § 304 lautet:

„Wer vorsätzlich und rechtswidrig Gegenstände der Verehrung einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft, oder Sachen, die dem Gottesdienste gewidmet sind, oder Grabdenkmäler, öffentliche Denkmäler, Gegenstände der Kunst, der Wissenschaft oder des Gewerbes,

welche in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt werden oder öffentlich aufgestellt sind, oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen, beschädigt oder zerstört, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 500 Taler bestraft. Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Der Versuch ist strafbar.“

Der am meisten bekannt gewordene, im „Corr.-Blatt der deutschen Ges. für Anthropologie“, XXX. Jahrg., Nr. 3, 1899, S. 17 flg. erörterte Fall betraf das prächtige megalithische Steinzeitgrab unweit Waldhusen bei Lübeck, das ich kurz zuvor mit größtem Interesse betrachtet und das 1897 von 4 Schülern, darunter 3 Sekundanern des Katharinen-Gymnasiums in Lübeck, durch Untergraben der Tragsteine in viehischer Weise zum Einsturz gebracht wurde. Die Täter wurden gerechterweise zu Geld- bzw. sechswöchigen Gefängnisstrafen verurteilt.

Auf eingelegte Berufung bestätigte das Reichsgericht zu Leipzig dies Erkenntnis vom 17. Dezember 1897 mit folgenden Gründen am 6. März 1898.

Das Landgericht Lübeck hat am 17. Dezember v. J. 4 Gymnasiasten wegen teilweiser Zerstörung des Hünengrabes bei Waldhusen nach § 304 St. G. B. zu je sechs Wochen Gefängnis verurteilt. Es wurde hierbei angenommen, daß ein Hünengrab ein öffentliches Denkmal und ein öffentlich aufgestellter Gegenstand der Wissenschaft sei. Das Bewußtsein der Angeklagten hiervon wurde aus der Tatsache hergeleitet, daß der Direktor des Gymnasiums in einer Schulrede auf die Bedeutung dieses Hünengrabes hingewiesen hatte. — Gegen dieses Urteil hatten zwei der Angeklagten, Richard Th. und Walter Schr., Revision eingelegt. Sie suchten den Nachweis zu erbringen, daß hier weder von einem Denkmal, noch von einem öffentlich aufgestellten Gegenstande der Wissenschaft gesprochen werden könne. — Das Reichsgericht führte aus: Ob ein Hünengrab, insbesondere das bei Waldhusen, als öffentliches Denkmal anzusehen ist, kann dahingestellt bleiben, weil die andere Feststellung, daß jenes Hünengrab als öffentlich aufgestellter Gegenstand der Wissenschaft anzusehen sei, ohne erkennbaren Rechtsirrtum getroffen ist. Auch der subjektive Tatbestand ist ohne Rechtsirrtum festgestellt. —

Seitdem sind 13 Jahre vergangen und bei jeder zivilisierten Nation des Erdballs gelten dergleichen vorgeschichtliche Ueberreste, zum mindesten, wenn sie zum öffentlichen Eigentum des Staats, der Stadt- und Dorfgemeinden etc. gehören, als öffentliche Denkmäler, weshalb sie auch in die Verzeichnisse der zu schützenden Denkmäler aufgenommen sind. Das Waldhusener Hünengrab gehört dem lübeckischen Staate. E. Friedel.

Bücherbesprechung.

Fichte, Schleiermacher, Steffens über das Wesen der Universität. Mit einer Einleitung herausgegeben von Eduard Spranger, Pr.-Doz. der Philosophie an der Universität Berlin. Leipzig, Verlag der Dürr'schen Buchhandlung 1910.